VERORDNUNG (EWG) Nr. 4123/88 DER KOMMISSION

vom 27. Dezember 1988

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 hinsichtlich der Frist für die Einreichung der die vorbeugende Destillation betreffenden Verträge im Wirtschaftsjahr 1988/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/88 [2], insbesondere auf Artikel 38 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 der Kommission vom 31. August 1988 mit Durchführungsbestimmungen für die freiwilligen Destillationen gemäß den Artikeln 38, 41 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 [3] sind die Destillationsverträge und -erklärungen spätestens vier Monate nach Beginn jeder Destillation für das betreffende Wirtschaftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Was das Wirtschaftsjahr 1988/89 angeht, so hat sich diese Frist für die zum 1. September 1988 eröffnete vorbeugende Destillation als zu kurz herausgestellt. Angesichts der Ungewißheit, die eine weit unter dem Durchschnitt liegende Erzeugung auf dem Markt entstehen läßt, sollte diese Frist angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 6 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2721/88 sind die Verträge und Erklärungen betreffend die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2722/88 der Kommission [4] eröffneten vorbeugenden Destillation im Wirtschaftsjahr 1988/89 spätestens am 31. Januar 1989 der zuständigen Interventionsstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Dezember 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 269 vom 29. 9. 1988, S. 5.
[3] ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 88.
[4] ABl. Nr. L 241 vom 1. 9. 1988, S. 94.